

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen mit Antwort:

Nr. 815/83 von Frau Simone Martin an die Kommission Betrifft: Ausfuhren von H-Milch	1
Nr. 821/83 von Frau Yvette FUILLET an die Kommission Betrifft: Bewässerungsvorhaben in den Mitgliedstaaten	1
Nr. 825/83 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Gemeinsamkeit in der Währungspolitik und der Währungspraxis	2
Nr. 828/83 von Herrn Pierre-Bernard Cousté an die Kommission Betrifft: Kooperationsvorhaben im Bereich der Kernfusion zwischen der EWG und den Vereinigten Staaten	2
Nr. 829/83 von Herrn Pierre-Bernard Cousté an die Kommission Betrifft: Luftverkehr	3
Nr. 841/83 von Herrn Allan Rogers an die Kommission Betrifft: Veröffentlichung statistischer Quellen	3
Nr. 842/83 von Herrn Dimitrios Adamou an die Kommission Betrifft: „Rücknahme“ griechischer Aprikosen	4
Nr. 850/83 von Frau Joyce Quin an die Kommission Betrifft: Hilfe der deutschen Bundesländer für die deutschen Werften	5
Nr. 851/83 von Frau Joyce Quin an die Kommission Betrifft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — „quotenfreie“ Sonderpro- gramme	5
Nr. 853/83 von Frau Joyce Quin an die Kommission Betrifft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — quotenfreie Abteilung	6
Nr. 856/83 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Urheberrechtlicher Designschutz im Vereinigten Königreich	6

Inhalt (Fortsetzung)	Nr. 858/83 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Heroin-Zustrom	6
	Nr. 859/83 von Herrn Eisso Woltjer an den Rat Betrifft: Geschlechtsspezifischer Geruch bei unkrastrierten männlichen Ferkeln	7
	Nr. 863/83 von Frau Ien van den Heuvel an die Kommission Betrifft: Beschwerde zweier Mitglieder des niederländischen „Emanzipationsrates“ (Eman- cipatieraad) gegen die Durchführung der Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit	7
	Nr. 867/83 von Herrn Félix Damette an die Kommission Betrifft: Die innergemeinschaftlichen Handelsbeziehungen je Land, ausgedrückt in „Ar- beitsplätzen“	8
	Nr. 868/83 von Herrn Félix Damette an die Kommission Betrifft: Anwendung der Ausrichtungsregelung (Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b) des EGKS-Vertrags)	9
	Nr. 870/83 von Herrn Félix Damette an die Kommission Betrifft: Struktur des Handels zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland	9
	Nr. 872/83 von Herrn Félix Damette an die Kommission Betrifft: Innergemeinschaftlicher Agrarhaushaltssaldo in den einzelnen Mitgliedstaaten ...	10
	Nr. 876/83 von Herrn Georges Frischmann an die Kommission Betrifft: Unterstützung der Mitgliedstaaten für die Grundindustrie, den Energiebereich usw.	10
	Nr. 884/83 von Herrn Robert Battersby an die Kommission Betrifft: Personal der Kommission — flexible Arbeitszeit	11
	Nr. 886/83 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission Betrifft: Rahmenprogramm für die wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten der EG von 1984 bis 1987	11
	Nr. 887/83 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission Betrifft: Protektionistische Anzeigenkampagne in Großbritannien	12
	Nr. 888/83 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission Betrifft: Rücksendung von Lastwagen mit elektrotechnischen Geräten durch Frankreich ..	12
	Nr. 891/83 von den Herren Horst Seefeld und Gerhard Schmid an die Kommis- sion Betrifft: Transport von Frischmilch nach Italien	13
	Nr. 901/83 von Frau Renate-Charlotte Rabbethge an die Kommission Betrifft: Darstellung der Gesamthöhe der Entwicklungshilfeleistungen	13
	Nr. 903/83 von Frau Vera Squarcialupi an die Kommission Betrifft: Schutz der Konsumenten von Lebensmitteln in Gaststättenbetrieben, Krankenhäu- sern, Kantinen und gemeinschaftlichen Einrichtungen im allgemeinen	13
	Nr. 904/83 von Frau Vera Squarcialupi an die Kommission Betrifft: Hinweis auf die Benutzung von Kontaktlinsen durch geeignete Kennzeichnung ..	14
	Nr. 915/83 von Herrn Gérard Fuchs an die Kommission Betrifft: Europäischer Entwicklungsfonds	14
	Nr. 916/83 von Frau Marie-Jane Pruvot an die Kommission Betrifft: Zuständigkeit von Optikern	14

Inhalt (Fortsetzung)	Nr. 918/83 von Herrn Alfred Lomas an den Rat	
	Betrifft: Wiederaufnahme der Nahrungsmittelhilfe an Vietnam	15
	Nr. 932/83 von Herrn Michael Welsh an die Kommission	
	Betrifft: Griechische Arzneimittelimporte	15
	Nr. 950/83 von Frau Ann Clwyd an die Kommission	
	Betrifft: Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 8. Oktober 1981 in der Rechtssache 175/80 (Tither gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften)	16
	Nr. 957/83 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission	
	Betrifft: Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	16
	Nr. 964/83 von Herrn Brian Key an die Kommission	
	Betrifft: Überwachung der Luftverunreinigung	17
	Nr. 968/83 von Frau Winifred Ewing an die Kommission	
	Betrifft: Küstenschutz	17
	Nr. 979/83 von Herrn Noel Davern an die Kommission	
	Betrifft: Irish Steel	17
	Nr. 980/83 von Herrn Sean Flanagan an die Kommission	
	Betrifft: EFRE-Beihilfe für schnelle Passagier-Fährverbindungen zu den Aran-Inseln (Irland)	18
	Nr. 1003/83 von Herrn James Moorhouse an die Kommission	
	Betrifft: Beihilfen des belgischen Staates für Sabena und Sobelair	18
	Nr. 1013/83 von Herrn Willy Vernimmen an den Rat	
	Betrifft: Erstes Rahmenprogramm für den Zeitraum 1984—1987	19
	Nr. 1027/83 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission	
	Betrifft: Nahrungsmittelhilfe	19
	Nr. 1041/83 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission	
	Betrifft: Informationsstand betreffend die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ...	19
	Nr. 1052/83 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission	
	Betrifft: Einfuhr von Rum in Frankreich	20

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 815/83

von Frau Simone Martin (L — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1983)

Betrifft: Ausfuhren von H-Milch

Ist die Einführung einer Importbeschränkung für H-Milch aus dem Vereinigten Königreich die Folge der Annahme von Hygienenormen, die von den Normen abweichen, die vor dem Erlaß vom 8. Februar 1983 im Vereinigten Königreich galten?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1983)

In dem von der Frau Abgeordneten genannten Urteil hat der Gerichtshof dem Vereinigten Königreich grundsätzlich die Möglichkeit zugebilligt, für eingeführte Milch Normen anzuwenden, die gleichwertige gesundheitliche Garantien wie die für die einheimische Erzeugung geltenden Normen bieten. Jedoch hat der Gerichtshof befunden, daß bei Einfuhren die Anforderungen an das Erzeugnis nicht über das zum Schutz der Gesundheit unbedingt erforderliche Maß hinausgehen dürfen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Regelung für die Einfuhr von H-Milch nach dem Vereinigten Königreich wird die Kommission dafür sorgen, daß das vorgenannte Kriterium bei allen etwaigen Änderungen der im Vereinigten Königreich geltenden Gesundheitsvorschriften Anwendung findet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 821/83

von Frau Yvette Fullet (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1983)

Betrifft: Bewässerungsvorhaben in den Mitgliedstaaten

Kann die Kommission folgende Angaben machen:

1. prozentualer Anteil der für Bewässerungsvorhaben bereitgestellten nationalen Finanzbeiträge an den Haushalten der Mitgliedstaaten;
2. Anteil der öffentlichen regionalen Finanzbeiträge in diesem Bereich pro Mitgliedstaat?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(4. Oktober 1983)

Neben den Bewässerungsvorhaben, die im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen zur Beschleunigung der landwirtschaftlichen Entwicklung in Griechenland (Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 vom 19. Juli 1982⁽¹⁾) vorgesehen sind, hat der Rat nur zwei spezifische Bewässerungsmaßnahmen beschlossen.

Die erste betrifft den italienischen Mezzogiorno (Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 vom 19. Juni 1978⁽²⁾), die zweite betrifft Korsika (Richtlinie 79/173/EWG vom 6. Februar 1979⁽³⁾).

Die Gesamtkosten dieser Bewässerungsvorhaben belaufen sich auf 813 Millionen ECU, wovon 50% zu Lasten der betreffenden Mitgliedstaaten gehen.

Neben den vorgenannten Gemeinschaftsmaßnahmen bestehen auch umfangreiche einzelstaatliche Maßnahmen; die Kommission besitzt hierfür jedoch keine ausreichenden Angaben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 7. 1978, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1978, S. 38.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 825/83

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1983)

Betrifft: Gemeinsamkeit in der Währungspolitik und der Währungspraxis

1. Wie hoch schätzt die Kommission — in absoluten Zahlen und Prozentsätzen des Bruttosozialprodukts — die Devisenersparnisse Frankreichs in den Jahren 1981 bis 1983 durch

- a) geringere Reisetätigkeit französischer Bürger,
- b) einschränkende Rechtsregeln für Devisentransfer, die für französische Bürger gelten?

2. Hätte eine in diesen Jahren bereits existierende größere Gemeinsamkeit der Europäischen Gemeinschaft in der Währungspolitik und der Währungspraxis, z. B. die Deviseneigenschaft der ECU in allen Mitgliedstaaten, die französischen Maßnahmen unnötig gemacht, gemessen an ihren finanziellen Auswirkungen?

3. Wann ist mit konkreten Abmachungen der Mitgliedstaaten in dem Bereich der allgemeinen Anerkennung der Deviseneigenschaft der ECU oder der Erweiterung des EWS zu rechnen?

**Antwort von Herrn Ortoli
im Namen der Kommission**

(28. September 1983)

1. a) Die Tourismusausgaben von Franzosen im Ausland beliefen sich 1981 und 1982 auf 36,7 bzw. 36,9 Mrd. ffrs. Dabei ist zu beachten, daß diese Zahlungen „de facto“ als liberalisiert angesehen werden können. Diese Liberalisierung blieb bis April 1983 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wurden im Rahmen des Wirtschaftsprogramms, das im März 1983 von der französischen Regierung beschlossen wurde, Beschränkungen eingeführt, die die Feststellung einer jährlichen Höchstgrenze pro Person vorsehen. Diese Einschränkungen werden am Ende dieses Jahres aufgehoben. Die französischen Behörden schätzen die Devisenersparnis, die 1983 erreicht werden könnte, auf ungefähr 5 Mrd. ffrs. Dies könnte in gewissem Umfang zur Wiederherstellung des Zahlungsbilanzgleichgewichts beitragen, wobei die Verringerung des Leistungsbilanzdefizits für 1983 mit etwa 20 Mrd. ffrs angesetzt wird.

b) Schätzungen im Sinne der Frage liegen nicht vor, da es keine Möglichkeit gibt für die betreffenden Zeiträume einen Vergleich anzustellen mit einer Situation, in der die Kapitalbewegungen keinen Beschränkungen unterliegen.

Als Anhaltspunkt kann die Entwicklung der Effektenkäufe und der Direktinvestitionen

von französischen Gebietsansässigen in den Jahren 1981 und 1982 dienen.

	<i>(Mrd. ffrs)</i>	
	1981	1982
— Käufe ausländischer Kapitalmarktpapiere	- 11,8 ⁽¹⁾	+ 2,6 ⁽²⁾
— Direktinvestitionen im Ausland	- 24,8	- 17,5

2. Einer größeren Integration im monetären Bereich entspräche im realen Bereich eine bessere Konvergenz der Wirtschaftspolitiken in Europa.

3. Auf Anregung der Kommission sind die mit der Vertiefung des EWS verbundenen Fragen Gegenstand intensiver Arbeiten gewesen, und zwar besonders 1981 und im ersten Halbjahr von 1982. Sie haben im März 1982 zur Vorlage verschiedener konkreter Vorschläge an den Rat geführt. Der Rat hat sich auf seiner informellen Sitzung am 15. Mai 1982 nicht auf den Entschließungsentwurf der Kommission einigen können⁽³⁾. Er hat den Währungsausschuß und den Ausschuß der Zentralbankpräsidenten beauftragt, diese Fragen weiter zu untersuchen.

Was die Anmerkung der ECU als Devisen anbelangt, so haben die meisten Mitgliedsländer ihr diese Rechtsstellung bereits zuerkannt. Die mit der Verallgemeinerung der Anerkennung der ECU verbundenen Fragen ebenso wie der Beitrag, den dieses Instrument zur Aufrechterhaltung der Kohäsion des EWS und zur Wiederaufnahme des finanziellen Integrationsprozesses leisten könnte, waren Gegenstand von zwei Mitteilungen der Kommission an den Rat⁽⁴⁾.

(1) Zwei Drittel dieser Käufe wurden im zweiten Quartal vorgenommen.

(2) Die Trendwende bei diesen Operationen ist auf den Rückgang der Zinsen, der die Abgabe ausländischer Anleihen durch gebietsansässige Banken erleichterte, sowie auf die Einrichtung eines Devisenmarktes für Wertpapiere zurückzuführen, der anderen Gebietsansässigen den Nettoerwerb ausländischer Kapitalmarktpapiere verwehrt hat.

(3) Dok. KOM(82) 133 endg.

(4) Dok. KOM(83) 207 vom 18. 4. 1983 und Dok. KOM(83) 274 vom 24. 5. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 828/83

von Herrn Pierre-Bernard Cousté (DEP — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1983)

Betrifft: Kooperationsvorhaben im Bereich der Kernfusion zwischen der EWG und den Vereinigten Staaten

Kann die Kommission angeben, inwieweit die Kontakte zwischen der EWG und den Vereinigten Staa-

ten hinsichtlich ihrer geplanten Zusammenarbeit im Bereich der Kernfusion fortgeschritten sind?

Wann könnte ein solches Vorhaben durchgeführt werden, und welche Vorteile ergäben sich daraus für die einzelnen Mitgliedstaaten — in Anbetracht der Fortschritte eines jeden Mitgliedslands im Bereich der Kernfusion sowie unter Berücksichtigung ihrer etwaigen unterschiedlichen Auffassungen in diesem Bereich?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1983)

Die Kommission hat entsprechend der Empfehlung des Europäischen Parlaments, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fusion, insbesondere mit den Vereinigten Staaten, zu intensivieren⁽¹⁾, auf mehreren Ebenen vorbereitende Kontakte mit den amerikanischen Behörden — beginnend mit einer Unterredung von Vizepräsident Davignon mit Dr. Keyworth, dem wissenschaftlichen Berater des US-Präsidenten im Mai 1982 — aufgenommen. Aus diesen Kontakten sowie aus den Aussprachen im Rahmen der beratenden Gremien des Fusionsprogramms der Gemeinschaft ging hervor, daß der Abschluß eines Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen Euratom und den Vereinigten Staaten auf dem Gebiet der Fusion möglich und wünschenswert war. Die Kommission hat daher dem Rat im Juni 1983 gemäß Artikel 101 Euratom-Vertrag einen Entwurf eines Beschlusses über Anweisungen an die Kommission für die Ausarbeitung eines derartigen Abkommens vorgelegt⁽²⁾. Sobald der Rat diesen Beschluß gefaßt hat, werden die Verhandlungen stattfinden. Das Abkommen könnte von der Kommission mit Zustimmung des Rates vor Ende 1983 abgeschlossen werden.

In dem Maß, in dem das Programm „Fusion“ alle in der Gemeinschaft laufenden Tätigkeiten auf diesem Gebiet einbezieht, dürften sich für alle Mitgliedstaaten Vorteile aus einer Zusammenarbeit ergeben, in deren Rahmen jeder der Partner Zugang zu den auf beiden Seiten erworbenen Kenntnissen haben wird. Sie müßte es insbesondere ermöglichen, einen Beitrag zur Vermeidung von Doppelarbeiten zu leisten, die für Verzögerungen oder zusätzliche Ausgaben verantwortlich sind.

⁽¹⁾ Sitzung des Europäischen Parlaments vom 12. 3. 1982 — ABl. Nr. C 87 vom 5. 4. 1982.

⁽²⁾ Dok. KOM(83) 349 endg. vom 14. 6. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 829/83
von Herrn Pierre-Bernard Cousté (DEP — F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(25. Juli 1983)

Betrifft: Luftverkehr

Kann die Kommission angeben, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um im Rahmen ihrer verschiedenen Vorschläge zum europäischen Luftverkehr zu verhindern, daß zusätzliche bürokratische Verfahren für den Luftverkehr eingeführt werden, durch die wiederum die Kosten der Luftfahrtgesellschaften erhöht würden?

Welche Maßnahmen plant die Kommission, um zu gewährleisten, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung ihrer Vorhaben betreffend den europäischen Luftverkehr schrittweise ihre eigenen Bestimmungen abschaffen?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1983)

Die Kommission ist sich bewußt, wie wichtig es ist, die Einführung zusätzlicher bürokratischer Verfahren im Zivilluftverkehr zu verhindern und die bestehenden soweit wie möglich abzubauen. Sie wird diese Faktoren bei der Ausarbeitung ihres Grundsatzzepapiers über die Zivilluftfahrt weitgehend berücksichtigen.

Die Verfahren, die sicherstellen sollen, daß die Mitgliedstaaten die vom Rat gebilligten Rechtsvorschriften durchführen, liegen genau fest. Die Kommission wird sie soweit als notwendig und zweckmäßig nutzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 841/83
von Herrn Allan Rogers (S — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(25. Juli 1983)

Betrifft: Veröffentlichung statistischer Quellen

Ich beziehe mich auf das am 19. April 1983 vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte „classement hiérarchique des régions selon l'indicateur de référence du Fonds social européen“; wird die Kommission

1. die statistischen Grunddaten zur Berechnung des Bezugsindikators und
 2. die Formel zur Errechnung des Bezugsindikators aus den statistischen Grunddaten
- veröffentlichen oder angeben, wo und wann diese Informationen veröffentlicht wurden?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(28. September 1983)

Bei der Erstellung des Bezugsindikators für den Europäischen Sozialfonds wurden die folgenden Statistiken verwendet: die Ergebnisse der 1981 durchgeführten Erhebung über Arbeitskräfte, das Bruttoinlandsprodukt von 1981 zu Marktpreisen auf nationaler Ebene sowie die statistischen Indikatoren auf überregionaler Ebene (Ebene III der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik — NUTS) betreffend die Gesamtbevölkerung, die registrierte Arbeitslosigkeit und das Bruttoinlandsprodukt.

Die Ergebnisse der Gemeinschaftserhebung über Arbeitskräfte sind in der Datenbasis für regionale Daten bei Eurostat enthalten und werden auf regionaler Ebene im nächsten „Regionalstatistischen Jahrbuch“ von Eurostat veröffentlicht, dessen Erscheinen für das erste Quartal 1984 vorgesehen ist.

Das Bruttoinlandsprodukt von 1981 zu Marktpreisen ist für jeden Mitgliedstaat der Veröffentlichung Eurostat „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ESVG — Aggregate, 1960–1981“ zu entnehmen.

Die statistischen Indikatoren auf der Ebene III werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig veröffentlicht und bei den regionalen Daten von Eurostat gespeichert; sie können auf Anfrage übermittelt werden.

Die für die Berechnung des Indikators verwendete Formel ist in dem Dokument erläutert, das die Veröffentlichung über die Einteilung der Regionen („classement hiérarchique des régions et intitulé“) begleitet und den Titel trägt: „Indicateurs statistiques de références du Fonds social européen, Luxembourg, le 11 avril 1983.“

Der Bezugsindikator wurde als arithmetisches Mittel des Indizes der Arbeitslosigkeit (Gesamtzahl; Jugendliche unter 25 Jahre; Dauer über sechs Monate) und des Kehrwerts des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner ermittelt; diese Indizes wiederum wurden unter Heranziehung der Gemeinschaftsdurchschnitte errechnet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 842/83

von Herrn Dimitrios Adamou (COM — GR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1983)

Betrifft: „Rücknahme“ griechischer Aprikosen

Obwohl die Aprikosenproduktion in der EG defizitär ist (nur 86% des Bedarfs werden gedeckt) und die Aprikosen in den Departements Korinth und Agrolida Teil der intensiven Bodenbewirtschaftung und von außerordentlich hoher Qualität sind, wur-

den dieses Jahr Zehntausende von Tonnen Aprikosen mit „Zuschüssen“ der Gemeinschaft vernichtet. Merkwürdig daran ist, daß — obwohl die Hälfte der für die „Rücknahme“ zur Verfügung gestellten Mittel ausgereicht hätte, um den Export und die Lieferung von griechischen Aprikosen an Märkte innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sowie die Konservierung und die Herstellung von Saft zu finanzieren — die zuständigen Stellen der EG eine solche Lösung kategorisch ablehnten und auf der Finanzierung der Vernichtung der Aprikosen beharrten. Dieser Standpunkt ließ bei den griechischen Aprikosenerzeugern berechtigterweise den Verdacht aufkommen, daß die Gemeinschaft die Landwirte von Korinth und Agrolida ganz gezielt dazu bringen will, die Produktion, die sich als unrentabel erweist, aufzugeben und die Bäume auszureißen.

Kann die Kommission Auskunft darüber erteilen, welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, um die griechischen Aprikosenproduktion, die insgesamt nicht mehr als 100 000 Tonnen jährlich beträgt, zu schützen und den Export, die Konservierung und die Herstellung von Saft zu unterstützen, damit eine erneute Vernichtung verhindert wird?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(7. Oktober 1983)

Die Kommission möchte zunächst den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß im Jahr 1982 erstmals ein Grundpreis und ein Ankaufspreis für Aprikosen festgesetzt wurden.

Diese Preise wurden so festgelegt, daß die von den Erzeugergemeinschaften praktizierten Rücknahmepreise unter dem von der Verarbeitungsindustrie gezahlten normalen Ankaufspreis für dieses Erzeugnis liegen.

Es ist gewiß, daß die Produktion im laufenden Wirtschaftsjahr, die von den griechischen Behörden auf rund 120 000 Tonnen geschätzt wird, spürbar über der des vergangenen Jahres liegt, die sich auf etwa 85 000 Tonnen bezifferte.

Die Kommission plant keine Maßnahmen für den Verkauf aus dem Handel genommener Aprikosen an die Industrie. Eine solche Maßnahme würde nämlich mit Sicherheit die Industrie von ihren normalen Ankäufen zurückhalten und damit selbst einen Anstieg der Rücknahmen verursachen.

Um jedoch die mit der hohen Produktion dieses Wirtschaftsjahres verbundenen Nachteile auszugleichen, hat die Kommission die Erstattung auf 12 ECU/100 kg festgesetzt, um Ausfuhren in bestimmte Drittländer zu erleichtern.

Ferner sollte daran erinnert werden, daß die griechischen Behörden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 37/81 vom 1. Januar 1981⁽¹⁾ die Möglichkeit haben, den Erzeugern während der

Übergangszeit weiterhin eine nationale Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Aprikosen zu gewähren.

(¹) ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 850/83

von Frau Joyce Quin (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Hilfe der deutschen Bundesländer für die deutschen Werften

Hat die Kommission die Hilfen für den Schiffbau geprüft, die von einigen Bundesländern in der Bundesrepublik Deutschland bestimmten deutschen Werften gewährt werden?

Falls nein, weshalb nicht?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß es ungerrecht ist, wenn bestimmte Hilfen für die Werften von der Kommission streng überwacht werden, andere jedoch nicht, wenn alle Werften in der EG den Bestimmungen der 5. EWG-Richtlinie für den Schiffbau und den darin enthaltenen Wettbewerbsvorschriften unterliegen sollen?

**Antwort des Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(4. Oktober 1983)

Wie alle Beihilfen, die in den Mitgliedstaaten von den regionalen Behörden gewährt werden, fallen auch die von den deutschen Bundesländern gewährten Beihilfen unter die Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und müssen vor ihrer Gewährung bei der Kommission angemeldet werden. Der Kommission wurde mitgeteilt, daß die von den Bundesländern für den Schiffbau anlässlich der Konferenz vom 21. April 1983 vorgesehenen Beihilfen von der Beihilfengewährung durch die Bundesregierung abhängen. Die Bundesregierung hat sich aber bisher noch nicht hierzu geäußert.

Nach Ansicht der Kommission wird die Bundesregierung auch weiterhin ihren Verpflichtungen aus Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag nachkommen, indem sie der Kommission die Beihilfevorhaben der Behörden einschließlich die der Bundesländer meldet. Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt die Kommission in diesem Zusammenhang die Umstrukturierung, die in den großen norddeutschen Schiffswerften in Aussicht stehen, wobei sie insbesondere auf die Einhaltung des EWG-Vertrags und der Bestimmungen der 5. Richtlinie achten wird. Die Kommission kann der Frau Abgeordneten versichern, daß die 5. Richtlinie in allen Mitgliedstaaten

gleichermaßen angewandt wird. Die regelmäßig stattfindenden multilateralen Sitzungen der Kommission mit den nationalen Sachverständigen bieten im übrigen immer wieder Gelegenheit, dies zu überprüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 851/83

von Frau Joyce Quin (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — „quotenfreie“ Sonderprogramme

Nach den Bestimmungen für die quotenfreie Abteilung des EFRE ist vorgesehen, daß die Kommission „Sonderprogramme“ veröffentlicht, die von den Mitgliedstaaten für die in den Verordnungen bezeichneten Gebiete übermittelt werden.

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Ausgabe des Amtsblatts die „Sonderprogramme“ des Vereinigten Königreichs für die Bereiche Schiffbau und Stahl veröffentlicht wurden? Falls sie nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurden, kann die Kommission dann mitteilen, wo sie veröffentlicht wurden und wo die an diesen Programmen Interessierten ein Exemplar einsehen können?

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(4. Oktober 1983)

Die Sonderprogramme des Vereinigten Königreichs für die Bereiche Schiffbau und Stahl sind nicht veröffentlicht worden.

Die praktische Anwendung von Artikel 3 Absatz 8 der ersten Reihe der sich auf die quotenfreie Abteilung des EFRE beziehenden Verordnungen hat sich als nicht sehr effizient herausgestellt.

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt bedeutet, daß die Programme in sieben Sprachen übersetzt werden müssen und erst dann veröffentlicht werden können, wenn sämtliche sieben Fassungen vorliegen. Aus diesem Grund hat die Kommission in ihren Vorschlägen für eine zweite Reihe quotenfreier Maßnahmen nicht auf der Veröffentlichung der Sonderprogramme im Amtsblatt bestanden, sondern ein praktischeres Vorgehen befürwortet.

Jeder, der sich für diese Programme interessiert, kann ein Exemplar bei der Kommission anfordern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 853/83

von Frau Joyce Quin (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — quotenfreie Abteilung

Kann die Kommission bestätigen, daß alle Kleinunternehmen im Dienstleistungssektor mit weniger als 25 Beschäftigten im Vereinigten Königreich für die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten von Beratungsstudien über betriebliche oder organisatorische Aspekte berücksichtigt werden?

Sind irgendwelche Arten von Kleinunternehmen rechtlich durch die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EWG) 2617/80⁽¹⁾ ausgeschlossen und falls ja, welche?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 16.

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(7. Oktober 1983)

Nach den ersten Ratsverordnungen zur Einführung spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung im Rahmen der quotenfreien Abteilung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung können grundsätzlich alle Kleinunternehmen, die in den unter diese Verordnungen fallenden Gebieten gelegen sind, von Beihilfen zu den Kosten von Beratungseinrichtungen im Bereich der Betriebsführung und -organisation profitieren, sofern sie die entsprechenden Kriterien erfüllen.

Im Rahmen der Sonderprogramme zur Durchführung dieser Maßnahmen können die betreffenden Mitgliedstaaten jedoch genauer spezifizieren, welchen Arten von KMU die Maßnahmen zugute kommen sollen.

Für die Sondermaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 wurden folgende Kriterien aufgestellt:

- Belegschaft: weniger als 200 Beschäftigte im Fall von Unternehmen der Verarbeitungsindustrie und weniger als 25 Beschäftigte im Fall anderer Unternehmen;
- Unabhängigkeit: Zweigniederlassungen von Großunternehmen sind ausgeschlossen;
- Größe: der Umsatz darf nicht mehr als 30 Millionen ECU betragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 856/83

von Herrn Karl von Wogau (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Urheberrechtlicher Designschutz im Vereinigten Königreich

In ihrer Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2015/82, 2016/82 und 2017/82⁽¹⁾ weist die Kommission darauf hin, daß die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, die den urheberrechtlichen Schutz des Designs funktioneller Artikel begründen, zumindest ein potentielles Hindernis für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Ist der Kommission bekannt, daß diese Rechtsvorschriften es bestimmten Herstellern ermöglichen, praktisch Monopole im Vereinigten Königreich aufrechtzuerhalten, indem die Einfuhr konkurrierender Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten, in denen sie sich im freien Verkehr befinden, verhindert wird?

Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um diese Wettbewerbsverzerrung zu beenden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 189 vom 14. 7. 1983, S. 7.

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1983)

Der Kommission ist bekannt, daß das britische Urheberrecht gegenwärtig dazu benutzt wird, um die Einfuhr von Artikeln funktioneller Art wie Maschinenteilen nach dem Vereinigten Königreich zu verhindern. Die Kommission steht mit den britischen Behörden in Verbindung und erörtert Lösungsmöglichkeiten, die im Rahmen der laufenden Überprüfung der britischen Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, des Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechts und des Leistungsschutzrechts berücksichtigt werden könnten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 858/83

von Herrn Kenneth Collins (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Heroin-Zustrom

Wie aus einem kürzlich erschienenen Bericht der „Society of Civil and Public Servants“ hervorgeht, ist Heroin im Vereinigten Königreich u. a. deshalb in großen Mengen vorhanden, weil die Zollkontrol-

len unwirksam geworden sind. Um diesem Problem zu begegnen, müssen die Zollkontrollen intensiviert statt reduziert werden.

Der Gemeinschaft obliegt es, in allen Mitgliedstaaten für angemessene Zollkontrollen zu sorgen; wird deshalb die Kommission Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, daß die Zollkontrollen im Vereinigten Königreich wieder in angemessenem Umfang stattfinden, damit der Heroin-Zustrom an den Grenzen des Vereinigten Königreichs und der EG abgewehrt werden kann?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(20. Oktober 1983)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 816/83 von Herrn Griffiths⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 315 vom 21. 11. 1983, S. 14.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 859/83
von Herrn Eisso Woltjer (S — NL)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1983)**

Betrifft: Geschlechtsspezifischer Geruch bei unkastrierten männlichen Ferkeln

Ist dem Rat bekannt, daß alljährlich aufgrund der Richtlinie 64/433/EWG⁽¹⁾ — nach heutigem Kenntnisstand unnötigerweise — 1 Milliarde Gulden für die vorgeschriebene Kastration männlicher Ferkel verschwendet wird und daß dabei außerdem die Tiere unnötig leiden müssen?

Ist dem Rat bekannt, daß gerade in Exportländern die Schweine mit einem Schlachtgewicht von bis zu 90 kg keinen geschlechtsspezifischen Geruch aufweisen (und zwar bedingt durch die modernen Schnellmastmethoden)?

Wann wird entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ein Beschluß über eine Grenze für das Schlachtgewicht nicht kastrierter männlicher Schweine gefaßt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

Antwort

(28. Oktober 1983)

Der Rat erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 64/433/EWG — zur Regelung gesundheitlicher Fragen

beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch — (insbesondere Artikel 3 letzter Unterabsatz) verpflichtet sind, darauf zu achten, daß das für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte Fleisch den Anforderungen dieser Richtlinie genügt, die unter Berücksichtigung der besonderen Ansprüche der Verbraucher in einigen Mitgliedstaaten vorsieht, daß Fleisch mit geschlechtsspezifischem Geruch vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen wird; ferner macht er ihn darauf aufmerksam, daß trotz der jüngsten technologischen Entwicklung — insbesondere der Methode „Elise“ — die einzigen entsprechenden Garantien für den Verbraucher in der Kastration der männlichen Ferkel oder der Festlegung einer Grenze für das Tierkörpergewicht liegen.

Der Rat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Festlegung eines Höchstgewichts in den zuständigen technischen Gremien vorerst daran gescheitert ist, daß zu dieser Begrenzung Meinungsunterschiede bestehen, die auf die unterschiedlichen Produktionsmerkmale in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgehen.

Jedoch hat der Rat in der Richtlinie 83/90/EWG, insbesondere Artikel 5 Buchstabe a)⁽¹⁾, eine Lockerung der entsprechenden Vorschriften eingeleitet und sich verpflichtet, eine solche Begrenzung so rechtzeitig zu genehmigen, daß diese Lockerung am 1. Januar 1985 in Kraft treten kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 863/83
von Frau Ien van den Heuvel (S — NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1983)**

Betrifft: Beschwerde zweier Mitglieder des niederländischen „Emanzipationsrates“ (Emancipatieraad) gegen die Durchführung der Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit

Ist die Kommission bereit, die genannte Beschwerde möglichst rasch zu behandeln und zwar im Zusammenhang mit der beim Europäischen Parlament eingereichten Petition von Frau Kitty Roozemond im Namen der „Breed Platform Vrouwen voor Economische Zelfstandigheid“ (Petition Nr. 64/82)?

Ist die Kommission bereit, die niederländische Regierung auf den Zusammenhang zwischen der Beschwerde und der Petition aufmerksam zu machen, so daß die Reaktion der niederländischen Regierung bei der Behandlung beider Vorgänge berücksichtigt werden kann?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1983)

Aufgrund der ihr gemäß Artikel 155 EWG-Vertrag übertragenen Aufgaben prüft die Kommission gegenwärtig die Beschwerde der beiden Mitglieder des niederländischen „Emanzipationsrates“ (Emancipatieraad), die auch dem Beratenden Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern angehören: Frau J. H. Krijnen und Frau J. Van Vaalen.

Die Kommission hat bereits die niederländische Regierung unterrichtet und sie um zweckdienliche Informationen gebeten, um feststellen zu können, inwiefern die beanstandeten einzelstaatlichen Bestimmungen eine Verschlechterung der Lage bedeuten und die Verwirklichung der in der Richtlinie 79/7/ EWG⁽¹⁾ gesetzten Ziele gefährden.

Die Kommission bestätigt, daß sie diese Angelegenheit im Zusammenhang mit der Petition Nr. 64/82 von Frau Kitty Roozmond behandelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 867/83

von Herrn Félix Damette (COM — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Die innergemeinschaftlichen Handelsbeziehungen je Land, ausgedrückt in „Arbeitsplätzen“

Könnte die Kommission die innergemeinschaftlichen Handelsbeziehungen je Land in „Arbeitsplätzen“ ausdrücken?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(3. Oktober 1983)

Um die innergemeinschaftlichen Handelsbeziehungen in „Arbeitsplätzen“ auszudrücken, können wir auf der Grundlage der Beschreibung der Wirtschaftsstrukturen, wie sie in den Input-Output-Tabellen für 1975 vorliegt, folgende Analyse vornehmen:

1. Nehmen wir an, daß die gesamte Endnachfrage eines Mitgliedstaats einzig repräsentiert wird durch die im Laufe des Jahres 1975 tatsächlich realisierten Ausfuhren nach den anderen Mitgliedstaaten.
2. Mit Hilfe des statistischen Modells von Leontieff berechnen wir die von der unter 1 beschriebenen Endnachfrage unmittelbar und mittelbar ausgelöste Produktion.
3. Wir berechnen das Verhältnis zwischen der dieserart berechneten Produktion und der für das Jahr 1975 beobachteten Produktion.
4. Setzen wir voraus, die rechnerische Arbeitsproduktivität sei in den Industrien, die für den Export arbeiten, die gleiche wie in den Industrien, die für den Binnenmarkt arbeiten, so können wir für jeden Mitgliedstaat die Zahl der Personen ermitteln, die direkt und indirekt für den Export nach den anderen Mitgliedstaaten arbeiten, indem wir das unter Punkt 3 genannte Verhältnis mit der Gesamtbeschäftigung des betreffenden Mitgliedstaats multiplizieren.

Gesamtzahl der Personen, die 1975 für den Export nach einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, und Prozentsatz, bezogen auf die Gesamtbeschäftigung

	Gesamtzahl der Personen (× 1000)	Verhältnis zur Gesamtbeschäftigung jedes Landes (%)
Bundesrepublik Deutschland	2 232	8,7
Frankreich	1 624	7,6
Italien	1 418	7,1
Niederlande	967	25,6
Belgien	829	21,9
Vereinigtes Königreich	1 383	5,5
Dänemark	267	11,4
Irland ⁽¹⁾	(210)	(20)

⁽¹⁾ Für Irland basiert die Aufteilung der Ausfuhren in EWG-Länder/in dritte Länder auf Schätzwerten von EUROSTAT.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 868/83

von Herrn Félix Damette (COM — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Anwendung der Ausrichtungsregelung (Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b) des EGKS-Vertrags)

Kann die Kommission mitteilen:

- ob die sogenannte Ausrichtungsregelung über „die Bedingungen, die von Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft gemacht werden“ angewendet wird, und wenn ja, in welchem Umfang (Prozentsatz der zu „ausgerichteten“ Preisen getätigten Käufe oder Geschäfte);
- inwieweit diese Regel angewandt wird, da die Kommission aufgrund des akuten Krisenzustands Mindestpreise festsetzt;
- ob das Ausrichtungsverfahren die Aufstellung der Preistafeln nicht wirkungslos macht?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(30. September 1983)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit:

- Nach Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b) des EGKS-Vertrags steht es den Unternehmen frei, ihre Angebote nach den Bedingungen auszurichten, die von Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft gemacht werden; hierbei ist Voraussetzung, daß diese Geschäfte der Kommission mitgeteilt werden; bei Mißbrauch kann sie diese Vergünstigung gegenüber den betreffenden Unternehmen begrenzen oder aufheben.

Voraussetzung für diese Abweichung ist, daß die Angleichung durch den tatsächlichen Wettbewerb des Unternehmens außerhalb der Gemeinschaft bedingt war (Entscheidung Nr. 30/53 Artikel 6 Absatz 4)⁽¹⁾.

Die Unternehmen sind gehalten, der Kommission binnen drei Tagen nach ihrem Abschluß alle Geschäfte anzugeben, bei denen sie ihre Angebote nach den Bedingungen ausgerichtet haben, die von Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft gemacht wurden (Entscheidung Nr. 23/63 vom 11. Dezember 1963)⁽²⁾.

- Im Rahmen der Vereinbarungen mit bestimmten dritten Ländern besteht ein Verbot für die Unternehmen der Gemeinschaft, ihre Preise den

Preisen, die von diesen dritten Ländern angeboten werden, anzugleichen (Entscheidung Nr. 527/78/EGKS)⁽³⁾. Die Angleichung an die Angebote von dritten Ländern ist nur noch für Erzeugnisse zugelassen, die nicht unter die Vereinbarungen mit den dritten Ländern fallen, und für die Erzeugnisse, die von dritten Ländern angeboten werden, die keine Vereinbarungen getroffen haben.

Die Kommission greift zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Festsetzung von Mindestpreisen entsprechend Artikel 61 zurück.

- Die Veröffentlichung der Preistafel und der Verkaufsbedingungen und die Möglichkeit der Preisangleichung, die in Artikel 60 Absatz 2 vorgesehen sind, sind zwei untrennbare Bedingungen, wobei die Veröffentlichung der Preistafel für die Durchführung der Preisangleichung unerlässlich ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 6 vom 4. 5. 1953, S. 109.

⁽²⁾ ABl. Nr. 187 vom 24. 12. 1963, S. 2976/63.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 870/83

von Herrn Félix Damette (COM — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Struktur des Handels zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland

Könnte die Kommission (ab 1975) einen Überblick über die Struktur des Handels zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland geben und dabei unterscheiden zwischen:

- Verbrauchsgütern,
- Ausrüstungsgütern,
- Rohstoffen,
- Zwischenprodukten?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(10. Oktober 1983)

Der Herr Abgeordnete findet nachstehend eine Übersicht über die Struktur des Handels zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. Zwecks größerer Homogenität der von dem Herrn Abgeordneten erbetenen statistischen Angaben wurde der Zeitraum von 1977 bis 1982 gewählt.

Struktur des französisch-deutschen Handels*(in Mill. ECU)*

	Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus Frankreich					
	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Verbrauchsgüter	2 026	2 178	2 349	2 600	2 688	2 814
Ausrüstungsgüter	4 039	4 247	5 204	5 491	6 393	8 039
Zwischenprodukte	2 251	2 469	3 161	3 487	3 594	3 752
Sonstige Produkte	2 048	2 195	2 562	2 964	3 339	3 522
Insgesamt	10 364	11 089	13 276	14 542	16 014	18 127

(in Mill. ECU)

	Ausfuhren der Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich					
	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Verbrauchsgüter	1 794	1 943	2 173	2 350	2 586	2 999
Ausrüstungsgüter	6 227	6 411	7 465	8 988	10 561	13 875
Zwischenprodukte	2 756	3 023	3 665	3 984	4 096	4 620
Sonstige Produkte	1 927	2 270	2 625	3 145	3 406	3 813
Insgesamt	12 704	13 647	15 928	18 467	20 649	25 307

Quelle: EUROSTAT.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 872/83
von Herrn Félix Damette (COM — F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1983)

Betrifft: Innergemeinschaftlicher Agrarhaushalts-saldo in den einzelnen Mitgliedstaaten

Könnte die Kommission eine Übersicht über die innergemeinschaftlichen Agrarhaushaltssalden (oder „Bilanzen“) für jeden Mitgliedstaat geben?

Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission
(13. Oktober 1983)

Die Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen⁽¹⁾, daß auf die Haushaltssalden ausgerichtete Erwägungen nur Teilaspekte wiedergeben und von daher wenig befriedigend sind. Dies gilt in noch stärkerem Maße für die „landwirtschaftlichen“ Haushaltssalden.

Mit diesen Vorbehalten wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen

Parlaments unmittelbar eine Übersicht der gewünschten Art zugehen.

(1) Vgl. unter anderem die Antworten auf die schriftlichen Anfragen: Nr. 938/76 von Herrn Waltmans (ABl. Nr. C 191 vom 10. 8. 1977, S. 13); Nr. 50/79 von Lord Bessborough (ABl. Nr. C 164 vom 2. 7. 1979, S. 9); Nr. 1260/81 der Herren Seeler und Rogalla (ABl. Nr. C 47 vom 22. 2. 1982, S. 15); Nr. 883/82 des Herrn Abgeordneten (ABl. Nr. C 327 vom 13. 12. 1982, S. 4).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 876/83
von Herrn Georges Frischmann (COM — F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1983)

Betrifft: Unterstützung der Mitgliedstaaten für die Grundindustrie, den Energiebereich usw.

Könnte die Kommission die verschiedenen Unterstützungs- oder Subventionsformen (und ihren Umfang) angeben, die die Mitgliedstaaten den Grundindustrien und dem Energiebereich (Eisen- und Stahlindustrie, NE-Metallindustrie, Basischemie, Raffination . . .) gewähren?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1983)

Die vom Herrn Abgeordneten beispielhaft aufgelisteten Sektoren der Grundstoffindustrie können mit Ausnahme der Industrien, für welche Sonderregelungen gelten (z. B. Stahl), in allen Mitgliedstaaten in den Genuß regionaler und allgemeiner Beihilfen, z. B. für Forschung und Entwicklung, Umweltschutz usw. kommen, soweit diese Systeme von der Kommission genehmigt worden sind.

Es würde einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand für die einzelnen Mitgliedstaaten und die Kommission erfordern, wenn im einzelnen über diese Systeme und ihre Anwendung auf die Grundstoffindustrien berichtet werden sollte. Die Kommission sieht sich daher außerstande, hierzu Angaben zu machen.

Insoweit als diese Industrien in den Genuß sektorspezifischer Beihilfen kommen sollen, sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag verpflichtet, der Kommission jede beabsichtigte Einführung oder Umgestaltung zu melden. Entsprechend hat die Kommission in den letzten Jahren über eine Vielzahl von Projekten zu entscheiden gehabt.

Es würde den Rahmen einer Antwort auf eine schriftliche Anfrage sprengen, wollte die Kommission das Ergebnis jeder einzelnen Prüfung in den verschiedenen Sektoren der Grundstoffindustrie aufzeigen.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten daher auf ihre Berichte über die Wettbewerbspolitik verweisen, in denen ausführlich dargelegt wird, welche Fördermaßnahmen von ihr bis einschließlich 1982 genehmigt worden sind.

Der Herr Abgeordnete wird weiter auf das monatlich von der Kommission veröffentlichte Bulletin der EG verwiesen, welches laufende Angaben über die seit Beginn dieses Jahres erlassenen Entscheidungen zu staatlichen Beihilfen enthält.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 884/83

von Herrn Robert Battersby (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Personal der Kommission — flexible Arbeitszeit

Könnte die Kommission darlegen, ob sie beabsichtigt, eine flexible Arbeitszeit für das ganze Personal einzuführen, und ob sie die Möglichkeit ins Auge faßt, dem Personal zu gestatten, eine begrenzte Anzahl von Überstunden zu einem zusätzlichen zu dem

Jahresurlaub genommenen persönlichen Urlaub aufzurechnen?

Ein solches System wäre von großem Nutzen für einen großen Teil des Personals, das regelmäßig während des Jahres an Wochenenden und in den Ferien heimreist. Diese Reisen nehmen oft viele Stunden in Anspruch, zumal nicht immer Plätze in Flugzeugen frei sind.

Es würde gleichfalls sicherstellen, daß die Kommission in diesem Bereich dem Beispiel anderer fortschrittlicher internationaler Organisationen und Firmen folgen würde.

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(30. September 1983)

Die Kommission wird anhand der Ergebnisse der in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 170/83⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten erwähnten Modellversuche prüfen, ob für ihr gesamtes Personal eine flexiblere Arbeitszeit eingeführt werden soll.

Sollte es dazu kommen, so würden genaue Modalitäten festgelegt, die sowohl den dienstlichen Erfordernissen als auch den Interessen des Personals Rechnung tragen müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 177 vom 4. 7. 1983, S. 29.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 886/83

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Rahmenprogramm für die wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten der EG von 1984 bis 1987

Welche Formalitäten zur Antragstellung bestehen bei der Teilnahme von Hochschulinstituten am Forschungs- und Entwicklungsprogramm?

An welche EG-Stellen müssen sich die Antragsteller wenden?

In welchem Rahmen bewegt sich die finanzielle Förderung?

Antwort von Herrn Davignon

im Namen der Kommission

(7. Oktober 1983)

Das von der Kommission vorgelegte Rahmenprogramm 1984 bis 1987⁽¹⁾ soll als Leitlinie bei der Programmierung, Beschlußfassung und Finanzierung der spezifischen EG-Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration dienen; es

ist nicht als Rechtsgrundlage für die Vergabe von Forschungsförderungsmitteln im Wege von Kostenteilungsverträgen konzipiert. Rechtsgrundlage der Forschungsförderungsmaßnahmen bilden weiterhin die Beschlüsse des Rates zu spezifischen Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten der EG.

Sofern diese spezifischen Ratsbeschlüsse die Vergabe von Forschungsförderungsmitteln im Wege von Kostenteilungsverträgen vorsehen, legt die Kommission für das jeweilige Programm die Bedingungen für die Vergabe von Forschungsförderungsmitteln fest und veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter Angabe der wesentlichen Bedingungen eine Aufforderung zur Einreichung geeigneter Forschungsvorschläge. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umfaßt u. a. auch die Angabe der Dienststelle, die zur Erteilung von Auskünften und zur Entgegennahme der Anträge befugt ist, sowie die Angaben über den Umfang der finanziellen Förderung.

(¹) Dok. KOM(83) 260 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 887/83

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Protektionistische Anzeigenkampagne in Großbritannien

Was gedenkt die Kommission aufgrund der anti-europäischen Anzeigenkampagne einer Gruppe von 35 Fachverbänden und Unternehmen der britischen Industrie zu tun, die in ihren Anzeigen Hersteller dazu auffordern, ihre Produkte durch das „Think-British-Symbol“ mit der Nationalflagge zu kennzeichnen, und die britischen Verbraucher dazu auffordern, drei Pfund ihrer wöchentlichen Ausgaben für Erzeugnisse ihres Landes abzugeben, „statt gedankenlos ausländisch zu kaufen“?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1983)

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2097/82 von Herrn Clinton(¹) hat die Kommission erklärt, daß die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags unter gewissen Umständen auf Werbekampagnen zur Förderung nationaler Erzeugnisse Anwendung finden können, wenn die Kampagne auf restriktive oder mißbräuchliche Praktiken der Unternehmen zurückzuführen ist, die tatsächlich oder potentiell Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben.

Zur Klärung der Frage, ob die Wettbewerbsregeln im Falle der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten „Denk-britisch“-Kampagne anzuwenden sind, muß die Kommission die Art der angeführten Tätigkeiten noch genauer prüfen.

Abgesehen von den rein rechtlichen Aspekten bedauert die Kommission sehr, daß überhaupt Werbekampagnen durchgeführt werden, die mit dem Geist des Vertrages unvereinbar sind.

(¹) ABl. Nr. C 219 vom 16. 8. 1983, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 888/83

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. September 1983)

Betrifft: Rücksendung von Lastwagen mit elektrotechnischen Geräten durch Frankreich

Die französischen Zollbehörden haben am 1. Juli 1983 mehrere Lastwagen mit ca. 600 deutschen Gefriergeräten an der Grenze zurückgeschickt. Begründet worden ist die Einfuhrverweigerung nicht etwa mit qualitativen oder sicherheitstechnischen Gründen, sondern es ist lediglich beanstandet worden, daß diese Geräte nicht mit einem bestimmten Prüfzeichen oder einer besonderen Bescheinigung versehen gewesen sind, die Paris vom 1. Juli an für verbindlich erklärt hat.

— Schließt sich die Kommission den Befürchtungen des Zentralverbandes der Elektrotechnischen Industrie (ZDEI) an, daß sich Frankreich zunehmend protektionistisch verhält?

— Was gedenkt die Kommission gegen weitere Maßnahmen dieser Art bezüglich anderer Erzeugnisse zu tun, bei denen deutsche Hersteller besonders leistungsfähig sind?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1983)

Als der Kommission die vom Herrn Abgeordneten mitgeteilten Tatsachen zur Kenntnis gelangten, hatte sie die französischen Behörden bereits aufgefordert, den Beschluß vom 10. Juni 1983, der die Rechtsgrundlage für die fraglichen Maßnahmen bildet, vorläufig außer Kraft zu setzen.

Die Kommission hat sodann, gestützt auf Artikel 30 EWG-Vertrag, ein — noch laufendes — Verstoßverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag eröffnet.

Die Kommission wird alle ihr unterbreiteten Beschwerden über handelshemmende Maßnahmen mit größter Sorgfalt prüfen, wie sie es auch in diesem Fall getan hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 891/83

von den Herren Horst Seefeld und Gerhard Schmid
(S — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1983)

Betrifft: Transport von Frischmilch nach Italien

Frischmilch aus Bayern muß zur Zeit auf dem Weg nach Italien zu 57% über den wesentlich längeren Bahnweg via Chiasso statt über den Brenner transportiert werden.

Wir fragen die Kommission:

1. Trifft es zu, daß der Umweg deshalb notwendig ist, weil
 - a) die italienischen Behörden sonntags keine veterinärmedizinischen Untersuchungen in Fortezza durchführen können;
 - b) die Bahnanlagen das Abstellen von nur zwei Zügen erlauben?
2. Wenn ja:

Ließe sich eine Änderung dadurch herbeiführen, daß Veterinärkontrollen auch im Binnenland, zum Beispiel in Bologna, oder direkt beim Empfänger durchgeführt werden könnten?
3. Ist die Kommission bereit, diesen offensichtlichen Mißstand abstellen zu helfen?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1983)

Die Kommission hatte bislang von dem besonderen Problem, auf das sich die Herren Abgeordneten beziehen, keine Kenntnis, obwohl sie jüngst in einer ähnlichen Angelegenheit im Zusammenhang mit Schwierigkeiten bei der Einfuhr bestimmter Milchprodukte über eine andere Grenzstelle Nachforschungen angestellt (und gegen Italien das Verstoßverfahren nach Artikel 169 EWGV eingeleitet) hat. Die Kommission wird daher zunächst die näheren Umstände dieses neuen Falles untersuchen müssen.

Bei den Untersuchungen der Kommission in dieser Angelegenheit wird auch die Frage geprüft werden, ob die gesundheitspolizeilichen Vorschriften für die Einfuhr von Milch nach Italien unter Berücksichtigung der Vorschriften von Artikel 36 EWGV überzogen sind.

Die Kommission wird alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um sicherzustellen, daß die von den Herrn Abgeordneten erwähnten Einfuhren nicht durch Maßnahmen behindert werden, die mit den Gemeinschaftsbestimmungen unvereinbar sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 901/83

von Frau Renate-Charlotte Rabbethge (PPE — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1983)

Betrifft: Darstellung der Gesamthöhe der Entwicklungshilfeleistungen

Die einzelnen EG-Mitgliedstaaten berechnen die Höhe ihrer Entwicklungshilfeleistungen auf unterschiedliche Weise. In Frankreich z. B. werden die Stipendien für alle Studenten aus Entwicklungsländern zum Haushaltstitel Entwicklung gerechnet. In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Kosten über Bildungsausgaben gebucht.

Diese für sich geringe Beträge tauchen über die Bruttosozialprodukt Darstellung wieder auf, die dann bis zu 0,5% differieren kann. Im Endergebnis sind die EG-Mitgliedstaaten nicht mehr vergleichbar.

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um eine Angleichung der Berechnungsgrundlage in den EG-Mitgliedstaaten herzustellen?

**Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1983)

Die statistische Erfassung der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) aller Mitglieder des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD erfolgt nach einer harmonisierten Grundlage, und zwar in Übereinstimmung mit den präzisen Anweisungen dieses Ausschusses. Demnach beziehen alle Mitgliedstaaten des DAC die Mittel für Stipendien an Studenten aus den Entwicklungsländern in die öffentliche Entwicklungshilfe ein, auf welchen Titel der einzelstaatlichen Haushaltspläne diese Ausgaben auch immer angerechnet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 903/83

von Frau Vera Squarzialupi (COM — I)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1983)

Betrifft: Schutz der Konsumenten von Lebensmitteln in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und gemeinschaftlichen Einrichtungen im allgemeinen

In Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG vom 18. Dezember 1978⁽¹⁾ zur Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie der Werbung hierfür heißt es, daß diese Richtlinie auch für die Lebensmittel gilt, die an Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser,

Kantinen und ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden sollen, sofern „die Mitgliedstaaten dies beschließen“.

Kann die Kommission mitteilen, welche Staaten entsprechende Schritte unternommen haben?

(¹) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

Die Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür betreffend Lebensmittel, die an Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden sollen, sind in belgische, britische, deutsche, italienische und luxemburgische Rechtsvorschriften umgesetzt worden.

In Frankreich und Griechenland sind ähnliche Bestimmungen in Vorbereitung.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 904/83
von Frau Vera Squarcialupi (COM — I)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Hinweis auf die Benutzung von Kontaktlinsen durch geeignete Kennzeichnung

Bei Unfällen oder Übelkeitsunfällen kann es passieren, daß den Trägern von Kontaktlinsen erst nach langer Zeit die Linsen entfernt werden. Dies ist nicht nur sehr unangenehm, sondern kann auch schädlich für die Augen sein.

Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß zweckdienlicher Weise für Träger von Kontaktlinsen ein einheitliches, schnell auffindbares und von den Hilfeleistenden leicht erkennbares Hinweiszeichen vorgesehen werden sollte und dies in dem künftigen europäischen Gesundheitspaß vermerkt werden könnte?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1983)

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat einen Vorschlag über die Einführung eines europäischen Gesundheitsausweises vorzulegen, der freiwillig erworben werden kann und gewährleisten soll, daß gefährdete Personen — d. h. jene, die an einer schweren oder chronischen Krankheit leiden — bei Bedarf ärztlich schnell versorgt werden können. Eine besondere Spalte für Kontaktlinsenträger ist bisher in

dem Ausweis nicht vorgesehen. Den für die Ausstellung des Ausweises zuständigen Ärzten steht es allerdings frei, das Tragen von Kontaktlinsen in der Spalte „sonstige besondere Angaben“ einzutragen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 915/83
von Herrn Gérard Fuchs (S — F)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Europäischer Entwicklungsfonds

Kann die Kommission den Umfang der Mittel aus den ersten vier EEF mitteilen, die immer noch nicht gebunden (noch zu zahlen) sind?

**Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1983)

Zum 30. Juni 1983 waren aus den ersten vier Europäischen Entwicklungsfonds folgende Mittel noch nicht gebunden oder ausgezahlt:

(in ECU)

	Noch nicht gebunden	Noch nicht ausgezahlt
1. EEF	(abgeschlossen)	(abgeschlossen)
2. EEF	893 401,84	2 871 932,73
3. EEF	17 796 465,83	53 583 106,32
4. EEF	154 296 284,97	802 935 752,03
Insgesamt	172 986 152,64	859 390 791,08

Von den 5 372 234 861,04 ECU, mit denen die ersten vier Fonds insgesamt ausgestattet waren, sind also 3,22 % noch nicht gebunden und 15,99 % noch nicht ausgezahlt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 916/83
von Frau Marie-Jane Pruvot (L — F)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Zuständigkeit von Optikern

Könnte die Kommission untersuchen, wie den Optikern untersagt werden könnte, Kontaktlinsen ohne ärztliche Untersuchung zu verschreiben, da diese Praktik häufig schwerwiegende Risiken für den Patienten mit sich bringt?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(7. Oktober 1983)

Die Kommission hält es nicht für zweckmäßig, in den Zuständigkeitsbereich der Optiker zwingend einzugreifen.

Ihres Erachtens besitzen die Mitgliedstaaten genügend Handhaben, um das Problem der Verschreibung von Kontaktlinsen in der Praxis zu lösen. Die Organe der sozialen Sicherheit oder die Gesundheitsdienste können nämlich, sofern sie dies wünschen, die Erstattung von Brillengläsern, die nicht ärztlich verschrieben wurden, ablehnen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 918/83
von Herrn Alfred Lomas (S — GB)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(1. September 1983)

Betrifft: Wiederaufnahme der Nahrungsmittelhilfe an Vietnam

In den Antworten, die mir bislang auf meine Anfragen an die Kommission und den Rat, in denen ich die Wiederaufnahme der Nahrungsmittelhilfe an Vietnam beantragt hatte, gegeben wurden⁽¹⁾, wurden mir zu unterschiedlichen Zeiten verschiedene Gründe dafür genannt, daß die Nahrungsmittelhilfe nicht wiederaufgenommen wurde.

Eine Begründung besagte, daß die ordnungsgemäße Verteilung nicht gewährleistet werden könnte. Dies hat sich aufgrund von Berichten von OXFAM, des Weltnahrungsmittelprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, die an der Verteilung der Nahrungsmittelhilfe an das vietnamesische Volk beteiligt sind, als unzutreffend erwiesen; alle genannten Organisationen haben erklärt, daß sie mit der Überwachung absolut zufrieden sind und Vietnam eines der besten Empfängerländer von Nahrungsmittelhilfe ist.

Als weiterer Grund wurde angeführt, daß die EWG keine Nahrungsmittelhilfe an ein Land wiederaufnehme, das ein anderes Land besetze, indem nämlich „Vietnam Kambodscha besetzt halte“. Vor kurzem hat die EWG die Wiederaufnahme der Hilfe an Israel, ein viel reicheres Land mit einem viel geringeren Hilfsbedarf als Vietnam, trotz der anhaltenden Besetzung des Libanon durch Israel und die anschließende brutale Invasion dieses Landes durch Israel beschlossen. Wird der Rat, nachdem man nunmehr von diesem Grundsatz abgegangen ist, die Wiederaufnahme der Nahrungsmittelhilfe an Vietnam — ein Land, das in so grausamer Weise unter Kriegen und Naturkatastrophen gelitten hat und ei-

ner solchen Hilfe so verzweifelt bedarf — umgehend und ernsthaft erwägen?

⁽¹⁾ Schriftliche Anfrage Nr. 1967/81 an die Kommission — ABl. Nr. C 225 vom 30. 8. 1982, S. 2; mündliche Anfrage Nr. H-534/81 an die Kommission — Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 1-277 (November 1981), S. 209; mündliche Anfrage Nr. H-806/81 an den Rat — Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 1-284 (April 1982), S. 190.

Antwort

(28. Oktober 1983)

Der Rat hat die Liste der Länder und Einrichtungen, die 1983 die Nahrungsmittelhilfe nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1992/83 erhalten können, im Rahmen der Liste der Länder und Einrichtungen aufgestellt, die in dem Vorschlag der Kommission enthalten waren; Vietnam war in dieser Liste nicht verzeichnet.

Der Herr Abgeordnete wird darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaft einer notleidenden Bevölkerung über internationale Einrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen (NRO) Hilfen mit im wesentlichen humanitären Charakter gewähren kann und gewährt hat, wobei sie sich vergewissert, daß diese Hilfen den Teilen der Bevölkerung, für die sie bestimmt sind, tatsächlich zukommen können.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 932/83
von Herrn Michael Welsh (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1. September 1983)

Betrifft: Griechische Arzneimittelimporte

Der Kommission ist gewiß bekannt, daß die jeweiligen griechischen Regierungen schon seit Jahren die Arzneimittelpreise künstlich niedrig halten. Dadurch entstanden den Arzneimittelherstellern und ihren Vertretern auf dem griechischen Markt besondere Schwierigkeiten. Es wird jetzt behauptet, daß ausländische Anbieter von Arzneimitteln auf die folgenden Arten diskriminiert werden:

- Es wurde ihnen nicht gestattet, den cif-Preis eines Produkts seit dessen Einführung auf dem Markt, was in einigen Fällen nicht weniger als zehn Jahre her ist, zu erhöhen.
- Sie hatten nicht die Möglichkeit, den Wechselkurs, zu dem die Preise in Drachmen umgerechnet werden, anzupassen. Preiserhöhungen zum Ausgleich für Wechselkursschwankungen wurden gelegentlich erst nach zwei Jahren genehmigt und auch dann nur zu 50 % des beantragten Wertes.

- c) Dennoch bezogen sich die griechischen Zollbehörden bei der Festsetzung des Warenwertes im Rahmen der Entzollung auf den tatsächlichen Wechselkurs, was eine erhebliche Erhöhung des Zolls mit sich brachte.
- d) Bestimmte Arzneimittel wurden gezielt von den Bestimmungen über die Entschädigung der Importeure für die 18,3%ige Abwertung im Jahr 1983 ausgeschlossen und damit aus dem Markt gedrängt.
1. Sind der Kommission diese Beschwerden bekannt, und kann sie das Bestehen solcher Praktiken bestätigen?
 2. Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um dafür zu sorgen, daß der Arzneimittelmarkt in allen Mitgliedstaaten reibungslos funktioniert?
 3. Hat die Kommission die griechischen Behörden auf die Entschließung des Parlaments zur Arzneimittelindustrie und insbesondere die Ziffern aufmerksam gemacht, in denen der Versuch der griechischen Behörden, den Arzneimittelmarkt abzuschotten, ausdrücklich verurteilt wird.
 4. Enthält der Beitrittsvertrag nach Ansicht der Kommission Bestimmungen, die es der griechischen Regierung ermöglichen würden, ihre Arzneimittelindustrie auf diese Art zu schützen?
 5. Wäre die Kommission, wenn dies nicht der Fall ist, bereit, die griechische Regierung wegen Verstoßes gegen Artikel 34 und 37 der Römischen Verträge vor dem Gerichtshof zu verklagen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(18. Oktober 1983)

Die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Probleme sind Gegenstand eines Verfahrens nach Artikel 169 EWG-Vertrag, das die Kommission vor kurzem gegen die Republik Griechenland eingeleitet hat.

Die Kommission wird die notwendigen Schritte unternehmen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts in diesem Bereich zu gewährleisten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 950/83

von Frau Ann Clwyd (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 8. Oktober 1981 in der Rechtssache 175/80⁽¹⁾ (Tither gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften)

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes lautete zugunsten von Herrn Tither auf rechtswidrige Ent-

lassung durch die Kommission. Dennoch ist die Kommission diesem Urteil bisher noch nicht vollständig nachgekommen; kann sie daher angeben,

- a) ob auch ihrer Ansicht nach gemäß diesem Urteil Zinsen für die Gehaltsrückstände an Herrn Tither gezahlt werden sollten,
- b) und wenn ja, wann diese Zahlungen erfolgen werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 219 vom 27. 8. 1980, S. 6.

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1983)

Die Kommission hat am 5. Mai 1983 beschlossen, die an Herrn Tither zu leistenden Gehaltsnachzahlungen zu verzinsen. Der Betrag der für den Zeitraum vom 9. Oktober 1979 bis 18. Dezember 1981 zu zahlenden Zinsen ist unter Zugrundelegung der Bezüge von September 1979 bis Dezember 1981 berechnet worden.

Nachdem zwischen den drei zuständigen Generaldirektionen eine Einigung über die schwierigen Berechnungen zustande gekommen war, wurde der Betrag am 6. September 1983 dem Konto von Herrn Tither überwiesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 957/83

von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Warum braucht die Kommission so viel Zeit, um Informationen über Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen (die am 20. September 1982 gefällten Beschlüsse wurden erst am 1. Juli 1983 veröffentlicht)?

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(12. Oktober 1983)

In ihren Jahresberichten über den EFRE hat die Kommission die erheblichen technischen Schwierigkeiten erläutert, die mit der Veröffentlichung von Aufstellungen aller vom EFRE bezuschußten Vorhaben in allen Gemeinschaftssprachen innerhalb angemessener Fristen verbunden sind.

Trotz dieser Schwierigkeiten konnte die Frist in jüngster Zeit verkürzt werden. Eine große Zahl der Ende 1982 gefaßten Beschlüsse wurde im Juli dieses

Jahres veröffentlicht, und die Beschlüsse von Juni dieses Jahres werden voraussichtlich noch im Oktober veröffentlicht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 964/83

von Herrn Brian Key (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Überwachung der Luftverunreinigung

Wird die Kommission — angesichts der starken Luftverunreinigung in Gebieten wie South Yorkshire und in Anbetracht der EG-Richtlinie über Schwefeldioxid und Schwebeteilchen — die Möglichkeit in Betracht ziehen, die Einrichtung von lokalen Luftverschmutzungsüberwachungsanlagen zu finanzieren?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1983)

Da die Richtlinie über Grenzwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub⁽¹⁾ in britisches Recht umgesetzt wurde, kann die Kommission nicht bezüglich der Einrichtung von Kontrollanlagen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unterstützend eingreifen.

Insbesondere fallen die Auswahl oder die Standortbestimmung von Anlagen zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie unter die Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats. Deshalb sollten bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde Schritte unternommen werden, falls Anzeichen dafür vorliegen, daß die vorgeschriebenen Grenzwerte in einem bestimmten Gebiet offensichtlich überschritten (bzw. erreicht) werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 968/83

von Frau Winifred Ewing (DEP — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Küstenschutz

Die Anfrage bezieht sich auf die Antwort vom 1. Juni 1982 auf meine schriftliche Anfrage Nr. 237/82⁽¹⁾ zum gleichen Thema. Ist die Kommission bereit, zusätzliche Auskünfte über die Ausgaben der EG für Küstenschutzprogramme zu erteilen, und kann die Kommission mitteilen, ob sie von der britischen Regierung Anträge auf Zuschüsse erhalten hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 167 vom 5. 7. 1982, S. 34.

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(4. Oktober 1983)

Seit der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 237/82 sind 28 Küstenschutzvorhaben in Italien und fünf im Vereinigten Königreich aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert worden.

In Italien wurden für 28 Vorhaben, von denen 26 in Kampanien und auf Sizilien liegen, 1,86 Millionen ECU gewährt. Diese Investitionen beziehen sich sowohl auf den Küstenschutz als auf Hafendarbeiten zur Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung gewerblicher und touristischer Aktivitäten in den betreffenden Gebieten.

Im Vereinigten Königreich sind in fünf Vorhaben insgesamt 1,82 Millionen ECU EFRE-Beihilfen geflossen. Drei dieser Vorhaben beziehen sich auf ein Schirmwerk im Nordwesten an der irischen Küste, eine Bühne in Allerdale im Norden und eine Beteiligung an einer Studie über einen Wellenbrecher im Hafen von Mallaig in Schottland.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 979/83

von Herrn Noel Davern (DEP — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1983)

Betrifft: Irish Steel

Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 54 vom 26. Februar 1983 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung, derzufolge die irische Regierung der Irish Steel Ltd eine Beihilfe über 89 Millionen Pfund sowie weitere 25 Millionen Pfund als Darlehensbürgschaft zuweisen will.

Die Kommission hat die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich innerhalb von 30 Tagen zu diesem Vorschlag zu äußern.

Kann die Kommission in Anbetracht ihres Berichtes über die irische Wirtschaft der am 16. Mai in Brüssel veröffentlicht wurde, mitteilen, ob sie beabsichtigt, der irischen Regierung die Genehmigung für die Durchführung ihrer finanziellen Pläne für Irish Steel zu erteilen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(10. Oktober 1983)

Im Anschluß an die Einleitung des Verfahrens, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, gab die Kommission am 29. Juni 1983 ihre endgültige Entscheidung über die Beihilfen für Irish Steel (ISL) bekannt. In dieser Entscheidung⁽¹⁾ wird insbeson-

dere festgelegt, daß die Beihilfen zugunsten ISL mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des gemeinsamen Marktes nicht vereinbar sind, es sei denn, die irische Regierung könnte der Kommission nachweisen, daß die Rentabilität des Unternehmens ohne zusätzliche Hilfen bis Ende 1985 erreicht werden kann. Um hinreichend Zeit für den Rentabilitätsnachweis einzuräumen, informierte die Kommission die irische Regierung am 1. August 1983 entsprechend Artikel 3 dieser Entscheidung, sie habe sich davon überzeugt, daß die ISL das Rentabilitätsziel erreichen werde und daß sie deshalb keine Einwände dagegen erheben werde, daß die irische Regierung dem Unternehmen für den Zeitraum bis 31. Januar 1984 Bürgschaften bis zu 14 Millionen £ Irl gewährt.

(1) ABl. Nr. L 227 vom 19. 8. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 980/83
von Herrn Sean Flanagan (DEP — IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1983)

Betrifft: EFRE-Beihilfe für schnelle Passagier-Fährverbindungen zu den Aran-Inseln (Irland)

Es ist notwendig, eine schnelle und effiziente Passagier-Fährverbindung mit den Aran-Inseln, die der irischen Westküste vorgelagert sind und sich an der Peripherie der Gemeinschaft befinden, einzurichten. Falls die irische Regierung für eine solche Verbindung eine Beihilfe aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung beantragen sollte, würde einem solchen Antrag stattgegeben werden, und falls ja, in welcher Größenordnung würde sich die Beihilfe bewegen?

Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission

(10. Oktober 1983)

Die Kommission prüft zur Zeit die Möglichkeit der Finanzierung beweglicher Anlagegüter durch den EFRE.

Bevor eine Entscheidung über EFRE-Beihilfen getroffen werden kann, muß die Kommission die Stellungnahme des Fondsausschusses einholen, und wenn es sich um ein Infrastrukturvorhaben von 10 Millionen ECU oder mehr handelt, muß sie außerdem den Ausschuß für Regionalpolitik konsultieren.

Wenn ein Zuschußantrag für eine Fährverbindung gestellt wird, so handelt es sich entweder um eine Dienstleistungstätigkeit oder um eine Infrastrukturinvestition.

Investitionen in Dienstleistungstätigkeiten erhalten normalerweise einen Zuschuß von 20% der Investitionskosten, wobei allerdings 50% der von der öffentlichen Hand im Rahmen eines Regionalbeihilfesystems gewährten Zuschüsse nicht überschritten werden dürfen.

Bei Investitionen in Infrastrukturen beläuft sich der Beitrag des Fonds auf 30% der von der öffentlichen Hand getätigten Ausgaben, wenn die Investitionskosten unter 10 Millionen ECU liegen bzw. auf 10 bis 30%, wenn diese Kosten über diesem Betrag liegen. Ein Höchstsatz von 40% kann indessen gewährt werden in Fällen von Vorhaben, denen für die Entwicklung der Region, in der sie lokalisiert sind, besondere Bedeutung zukommt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1003/83
von Herrn James Moorhouse (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(6. September 1983)

Betrifft: Beihilfen des belgischen Staates für Sabena und Sobelair

1. Trifft es zu, daß die Kommission ursprünglich die Absicht hatte, ein Verfahren gegen Belgien einzuleiten, weil es sich durch die Gewährung unzulässiger Beihilfen an Sabena und Sobelair einer Vertragsverletzung schuldig gemacht hatte?

2. Trifft es zu, daß die Mitglieder der Kommission später beschlossen, von der Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache Abstand zu nehmen, obwohl diese unrechtmäßigen Beihilfen eine erhebliche Bedrohung darstellen?

3. Warum beschlossen die Mitglieder der Kommission, keine Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen?

4. Wann werden die Mitglieder der Kommission endlich in dieser Sache tätig werden?

Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission

(13. Oktober 1983)

Die Kommission ist mit einer Beschwerde über die angebliche Gewährung von staatlichen Beihilfen an Sabena und Sobelair befaßt worden.

Aufgrund ihrer Ermittlungen ist die Kommission zu der Überzeugung gelangt, daß erst gewisse Ergebnisse hinsichtlich einer gemeinsamen Luftverkehrspolitik, einschließlich Leitlinien für die Anwendung der Artikel über staatliche Beihilfen auf den Luftverkehr, erzielt werden müssen, bevor weitere Schritte unternommen werden.

Über das weitere Vorgehen in dieser Beschwerdeangelegenheit wird daher erst dann entschieden, wenn die Kommission gegen Ende des Jahres eine Mitteilung über eine gemeinsame Luftverkehrspolitik vorgelegt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1013/83
von Herrn Willy Vernimmen (S — B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(6. September 1983)

Betrifft: Erstes Rahmenprogramm für den Zeitraum 1984—1987

Auf seiner Tagung vom 28. Juni 1983 hat der Rat der Forschungsminister eine Entschließung angenommen, in der u. a. ein erstes Rahmenprogramm für den Zeitraum 1984—1987 angekündigt wird. Wir stellen mit Genugtuung fest, daß als wissenschaftliche Ziele dieses Programm u. a. „die Verstärkung der Entwicklungshilfe“ sowie „die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen“ genannt werden. Was insbesondere das letztgenannte Ziel betrifft, fällt uns auf, daß neben dem Umweltschutz ausschließlich die Rede von der Verbesserung der physischen Arbeitsbedingungen und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ist.

Was wir als zentrale Zielsetzung vermissen, ist die Frage, wie mittelfristig der Zustand der Vollbeschäftigung wiederhergestellt werden kann. Ohne diese Fragestellung bleibt das Rahmenprogramm ausschließlich denjenigen vorbehalten, die einen Arbeitsplatz besitzen, während man die 12 Millionen Arbeitslosen in Europa ihrem Schicksal überläßt.

Kann der Rat mitteilen, ob eine Erweiterung der Zielsetzungen des Programms in diesem Sinne möglich ist?

Antwort
(28. Oktober 1983)

Der Herr Abgeordnete wird darauf aufmerksam machen, daß das erste Rahmenprogramm 1984—1987 den speziellen gemeinschaftlichen Tätigkeitsbereich Forschung, Entwicklung und Demonstration betrifft.

Die Beschäftigung ist ihrem Wesen nach mehr ein Thema der Wirtschafts- und Sozialpolitik, innerhalb deren hierüber im übrigen eingehende Studien durchgeführt werden.

Die Rückkehr zur Vollbeschäftigung wurde daher nicht unter die vorrangigen Ziele dieses ersten Rahmenprogramms aufgenommen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Beziehungen zwischen Technologie, Beschäftigung und Arbeit eines der Forschungsthemen des zweiten FAST-

Programms (Vorausschau und Bewertung in Wissenschaft und Technologie) sind, das der Rat am 28. Juni 1983 gebilligt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1027/83
von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. September 1983)

Betrifft: Nahrungsmittelhilfe

Welche wohltätigen Einrichtungen oder ähnlichen Organisationen im Vereinigten Königreich ziehen Nutzen aus der Verordnung (EWG) Nr. 1497/83⁽¹⁾?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 10. 6. 1983, S. 10.

Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission
(7. Oktober 1983)

Die Verordnung (EWG) Nr. 1497/83 bezieht sich auf die Lieferung von Weizenmehl an das Welt ernährungsprogramm, Rom, das als Nahrungsmittelhilfe für Äquatorial-Guinea und Gambia bestimmt ist. Wohltätige Einrichtungen oder ähnliche Organisationen waren an der Durchführung dieser Verordnung nicht beteiligt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1041/83
von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1983)

Betrifft: Informationsstand betreffend die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Ist die Kommission — im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Wirtschaft der Gemeinschaft — der Ansicht, daß die Möglichkeiten für die Öffentlichkeit, sich über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu informieren, ausreichend sind?

Antwort von Herrn Ortoli
im Namen der Kommission
(4. Oktober 1983)

Die nachstehenden Aktivitäten der Bank für den Internationalen Zahlungsausgleich beziehen sich unmittelbar auf die Angelegenheiten der Gemeinschaft:

- Die BIZ stellt das Sekretariat für den Ausschuß der Gouverneure der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- die BIZ stellt das Sekretariat für den Ausschuß der Gouverneure des Europäischen Fonds für die währungspolitische Zusammenarbeit;
- die BIZ stellt ebenfalls das Sekretariat für Unterausschüsse und Sachverständigengruppen dieser Gremien. Dazu gehören insgesamt: der Ausschuß der Vertreter der Gouverneure; eine Gruppe, die sich auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Devisenmärkten und Interventionspolitiken auf diesen Märkten spezialisiert hat; eine Gruppe, die in regelmäßigen Zeitabständen die Geld- und Kreditpolitiken der Mitgliedstaaten und ihre gemeinschaftsweite Koordinierung prüft;
- die BIZ übt die Funktion eines Bevollmächtigten des Europäischen Fonds für die Währungspolitische Zusammenarbeit aus.

Alle diese Aufgaben erfüllt die BIZ im Namen von Gemeinschaftsgremien, die ebenfalls über die Informationspolitik der BIZ im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten entscheiden.

Die Kommission, die in den obengenannten Gemeinschaftsgremien vertreten ist, wird regelmäßig über die jeweiligen Aktivitäten der BIZ informiert.

Da die Tätigkeiten der BIZ in deren Jahresberichten dargestellt und durch die einzelnen Zentralbanken der Gemeinschaft zusätzliche Informationen bekanntgemacht werden, hält die Kommission die der Öffentlichkeit gebotenen Möglichkeiten, sich über die Bank für den Internationalen Zahlungsausgleich zu informieren, für ausreichend.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1052/83
von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. September 1983)

Betrifft: Einfuhr von Rum in Frankreich

Stehen die gegenwärtigen mengenmäßigen Beschränkungen für die Rumeinfuhr nach Frankreich im Widerspruch zu Geist und Buchstaben der Rumimportregelungen des Abkommens von Lome⁽¹⁾?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 181 vom 7. 4. 1983, S. 1.

Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission
(11. Oktober 1983)

Das Protokoll Nr. 5 betreffend Rum im Anhang zu dem am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichneten Zweiten AKP—EWG-Abkommen bestimmt insbesondere in Artikel 2 a), daß „die Gemeinschaft abweichend von Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens jährlich die Mengen festsetzt, die zollfrei eingeführt werden können“.

Bei der Festsetzung dieses Zollkontingents beschließt der Rat jährlich, daß die Mitgliedstaaten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren eigenen für diesen Bereich geltenden Vorschriften verwalten⁽¹⁾.

Nach den der Kommission verfügbaren Informationen wendet Frankreich wie die übrigen Mitgliedstaaten keine mengenmäßigen Beschränkungen an, die nicht im Protokoll Nr. 5 betreffend AKP-Rum vorgesehen sind, zu dessen Durchführung der Rat jährliche Verordnungen erläßt.

⁽¹⁾ Vgl. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1624/83 des Rates vom 14. Juni 1983, ABl. Nr. L 160 vom 18. 6. 1983, S. 2.